

Entwurf

BDSAV e. V. - Feuersteinweg 3 - 30445 Hannover

BMWK
Büro-AG-KB 2

Bundesverband Deutscher Sonderabfall-
verbrennungsanlagen e.V. (BDSAV)
c/o RA Jörg Rüdiger
Geschäftsführer
Feuersteinweg 3
30445 Hannover

Nur per Mail:
BUERO-AGKB2@bmwk.bund.de

Datum: 7. August 2024
Telefon: 0511/76088461
Telefax: 06258/895-3333
E-Mail: joerg.ruediger@bdsav.de
mobil: 0171/7472088

Novelle des TEHG/Verbändebeteiligung Ihr Schreiben/Ihre Mail vom 29.7.2024

Sehr geehrter Dr. Weinreich,
sehr geehrter Dr. Neuser,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches/Vorbemerkung

Der BDSAV hat bereits bei der letzten Novellierung des BEHG und zuletzt in der Stellungnahme vom 9.7.2024 zum NKWS-Entwurf (siehe www.bdsav.de/aktuelles) auf die durchgreifenden Bedenken zur Einbeziehung von gefährlichen Abfällen in den Emissionshandel hingewiesen.

Wir haben stets deutlich gemacht, dass der Emissionshandel für die anderen Sektoren von uns nicht grundsätzlich infrage gestellt wird; dieser hat zweifellos in einer Vielzahl von Sektoren eine Berechtigung, erzeugt aber bei den unvermeidbaren gefährlichen Abfällen potentiell eine Fehlsteuerung. Die Sonderabfallverbrennung darf weder aktuell noch zukünftig - schon gar nicht in einem nationalen Alleingang - mit hohen Zusatzkosten wie insbesondere einer CO₂-Bepreisung beaufschlagt werden, zumal das Vorgehen das Risiko von Müllexporten und illegalen/unerwünschten Entsorgungspraktiken erhöht. Eine CO₂-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung ist so, wie sie in Deutschland aufgesetzt wurde, bezogen auf die Sonderabfallverbrennung ein Irrweg. Maßgeblich kann - wenn überhaupt - allein eine Ausgestaltung im ETS durch den europäischen Gesetzgeber sein. Dieser hat jedoch auf eine CO₂-Bepreisung nicht zuletzt aufgrund einer fehlenden Lenkungswirkung und in Ermangelung technische Alternativen für nicht recycelbare gefährliche Abfälle aus guten und überzeugenden Gründen verzichtet - dabei sollte es in der Perspektive europäisch wie national bleiben, auch um weitere Wettbewerbsverzerrungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen und nochmals hervorzuheben, dass die Tätigkeit der Sonderabfallverbrennung unter der Taxonomie der Europäischen Union ausdrücklich begünstigt wird, sodass es auch unter diesem Aspekt nahe liegt, die Verbrennung unvermeidbar gefährlicher Abfälle hiermit korrespondierend auch weiterhin im europäischen Emissionshandel zu privilegieren.

Zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung von gefährlichen Abfällen in den nationalen Emissionshandel verweisen wir im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die beim Verwaltungsgericht Berlin (VG 10 K 440/23) anhängige Klage der HIM GmbH und die ergänzenden schriftsätzlichen Ausführungen im Schriftsatz der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 31.7.2024. Dem ist insoweit nichts hinzuzufügen.

2. Im Einzelnen:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung nehmen wir nur zu dem Gesetzentwurf nur Stellung, soweit die Interessen der Sonderabfallverbrennungsanlagen berührt sind:

2.1 Streichung in § 2 Abs. 5 Nr. 3 des TEHG-Gesetzentwurfs

Die ersatzlose Streichung der Bereichsausnahme in § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfes begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken und ist abzulehnen.

Es wird in dem Gesetzentwurf der Eindruck erweckt, dass die Sonderabfallverbrennung perspektivisch den Pflichten des europäischen Emissionshandel unterliegt. Das ist aktuell unzutreffend und perspektivisch derzeit auf europäischer Ebene generell nicht - auch, soweit ersichtlich, nicht in den Mitgliedstaaten der EU - vorgesehen. Richtig ist, dass für *Siedlungsabfallverbrennungsanlagen 2024* eine Berichts-, aber eben gerade (noch) keine Abgabepflicht im ETS I vorgesehen ist, wobei abzuwarten bleibt, ob der von der Europäischen Kommission angeforderte Review-Bericht, in dem auch die Konsequenzen einer Einbeziehung in den europäischen Emissionshandel betrachtet werden, für Siedlungsabfälle tatsächlich eine Abgabepflicht als sachgerecht erachtet. Festzuhalten bleibt im Übrigen, dass auch im ETS II die Bepreisung von gefährlichen Abfallbrennstoffen ausdrücklich ausgeschlossen wird (siehe Annex III RTS-RI). Kurzum: für Sonderabfallverbrennungsanlagen bedeutet dies, dass diese im im Lichte der europäischen Regelungen weder dem ETS I (ausschließlich Siedlungsabfall als Option) noch dem ETS II (shall not include...hazardous waste) unterfallen.

Aus diesem Grunde fordern wir, dass die bestehende Bereichsausnahme für die thermische Behandlung gefährlicher Abfälle in Sonderabfallverbrennungsanlagen beibehalten wird.

2.2 Übergangsregelung in § 52 Abs. 2 des TEHG- Gesetzentwurfs

Die offenbar angedachte Opt-in-Option für Sonderabfallverbrennungsanlagen, die wohl auch eine Rückfallposition eröffnet, falls die Einbeziehung der Sonderabfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel gerichtlich beanstandet und für nichtig erklärt wird (siehe oben 1.), ist abzulehnen; dies gilt ebenso für die in § 23 a BEHG-E vorgesehene Regelung, die einen Verbleib der Sonderabfallverbrennung im nationalen BEHG für den Fall, dass die EU-Kommission ein Opt-in nicht billigt, im nationalen Brennstoff Emissionshandel vorsieht.

Es bleibt unverständlich, weshalb trotz der massiven Kritik, die im Gesetzgebungsverfahren zum BEHG auch vom Bundesrat vorgebracht worden ist, weiterhin unbeirrt an einem nationalen Alleingang festgehalten wird, wobei bemerkenswert ist, dass der Gesetzentwurf selbst in Betracht zieht, dass die Opt-in-Lösung auf europäischer Ebene für die Sonderabfallverbrennung nicht durchsetzbar ist. Dafür gibt es in der Tat auch gute Gründe, weil auch in den anderen Mitgliedstaaten hiervon bislang durchweg kein Gebrauch gemacht worden ist und die europäische Rechtslage (siehe oben 1.) aus unserer Sicht hierzu eindeutig ist.

Um es auf den Punkt zu bringen: Wenn auf europäischer Ebene unverändert gilt, dass die thermische Behandlung von gefährlichen Abfällen in Sonderabfallverbrennungsanlagen nicht in die Pflichten des Emissionshandels einbezogen wird - und zwar auch nicht in der Perspektive -, dann sollte der nationale Gesetzgeber dieses klare Votum auch akzeptieren und den nationalen Alleingang, der dann im BEHG bezogen auf die Sonderabfallverbrennung gegebenenfalls dann, wenn Siedlungsabfälle in den europäischen Emissionshandel einbezogen werden, nur noch ein nicht mehr vollziehbares, isoliertes Rumpfgesetz wäre, beenden. Für die Privilegierung der

Sonderabfallverbrennung gibt es unverändert überzeugende Gründe, denn Sonderabfälle sind keine „klassischen Brennstoffe“ im Sinne des Emissionshandels, die Lenkungswirkung ist - wenn überhaupt – marginal und der Ansatz einer „budgetorientierten Lenkungswirkung“ ist bei genauer Betrachtung nur ein Deckmantel dafür, dass die Einbeziehung in den nationalen Emissionshandel primär darauf ausgerichtet ist, Einnahmen zu generieren. Das allein rechtfertigt indes nach Überzeugung unseres Verbandes die Einbeziehung in den Emissionshandel aber nicht.

Die vorgesehene Regelung in § 52 Abs. 2 des TEHG-Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Rüdiger
Geschäftsführer
BDSAV